

Abschirmungen für Motorfahrzeuge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unterbreiten sind; diese holt das Gutachten der Fachkommission ein.

Die Pläne sind geheim zu halten, können aber auf Verlangen den zuständigen örtlichen, kantonalen oder eidgenössischen Instanzen, sowie dem Schweizerischen Roten Kreuze zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 21.

• Pläne für Neu- oder Umbauten von Anstalten sind der Abteilung für passiven Luftschutz zur Ueberprüfung in bezug auf bauliche Luftschutzmassnahmen zu unterbreiten.

Die Bewilligung von Bundesbeiträgen richtet sich nach dem Bundesbeschluss betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz vom 18. März 1937 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung.

Art. 22.

Die Ausrüstung der Luftschutzorganisationen ist von den Anstalten selbst zu beschaffen.

Es darf nur Material verwendet werden, das nach dem Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die

Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial von der Eidg. Materialprüfungsanstalt zugelassen ist.

Art. 23.

Der Bund leistet an die erstmalige Beschaffung der Ausrüstung einen Beitrag nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Er kann dies auch in der Weise tun, dass er Material zu verbilligtem Preise abgibt.

Art. 24.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz geahndet.

Art. 25.

Diese Verfügung tritt mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 6. Juli 1937.

Eidgenössisches Militärdepartement:
R. Minger.

Abschirmungen für Motorfahrzeuge

Die Abteilung für passiven Luftschutz in Bern teilt mit:

Die Verdunkelungsübungen haben deutlich erwiesen, dass viele der bisher verwendeten Abschirmungen ungenügend sind. Die grössten Mängel lagen darin, dass Motorfahrzeuge zirkulierten, deren Abschirmung in keinem Verhältnis zu der Lichtstärke lag. Die von ihnen herstammenden Lichtscheine waren auch aus grosser Höhe wahrnehmbar.

Für die Abschirmung von Motorfahrzeugen haben wir ein Modell herausgebracht, das einerseits zu starkes Licht verunmöglicht, andererseits aber die Fahrbahn noch auf genügende Distanz beleuchtet.

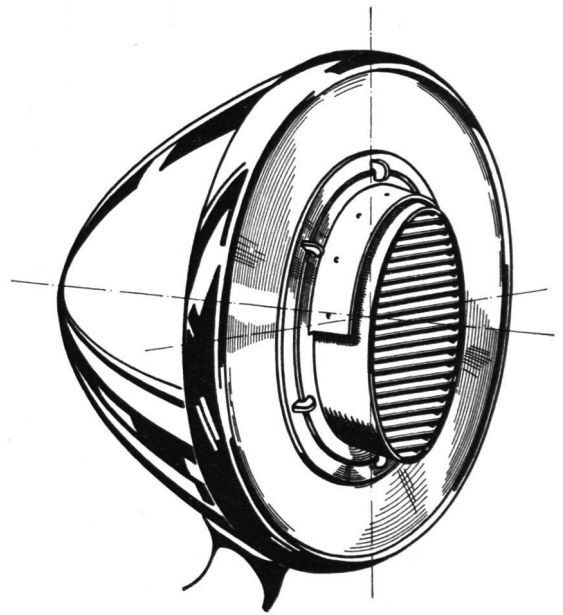
Die Herstellung von Modellen ist in Auftrag gegeben. Es dürfte möglich sein, die Abschirmung Ende September oder anfangs Oktober in den Handel zu bringen.

Fahrräder können in gleicher Weise wie Motorfahrzeuge abgeschirmt werden. Die jalusieförmige Abschirmung eignet sich aber auch sonst, z. B. für Strassenbahnen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerken wir, dass sowohl auf der Abschirmung für Fahrzeuge als auf den neuen Richtlampen-Abschirmungen Schutzrechte bestehen, die indessen keine finanziell ins Gewicht fallende Belastung zur Folge haben.

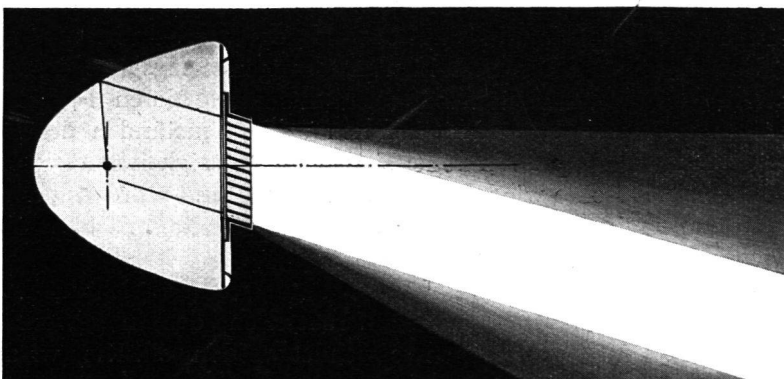
Wir werden dafür besorgt sein, dass die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 17. Februar 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz auf Grund der bisherigen Erfahrungen abgeändert wird.

Abteilung für passiven Luftschutz.



Beispiel einer montierten Abschirmung für Motorfahrzeugbeleuchtung.

Wesentlich sind jalusieförmiges Gitter und Blaufilter.



Schematischer Querschnitt der Abschirmung mit Lichtwirkung.

Das austretende Licht wirkt diffus und sein Widerschein am Boden ist nicht scharf abgegrenzt. Die Fahrbahn wird aber so beleuchtet, dass der Fahrer auf 30—50 m genügend sieht und abgeschirmte Lichter entgegenkommender Fahrzeuge bis auf 200 m wahrnimmt. Von oben ist schon von ganz niedrigen Flughöhen aus keine Beleuchtung mehr erkennbar, auch wenn die Lichtquelle sich bewegt.